

29.) **Verordnung der Landesregierung,**

die Erläuterung einer Stelle im 11ten §. der Instruction für die Gendarmen vom 7ten April 1820 betreffend;

vom 9^{ten} Juli 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Wir finden für nöthig, die im §. 11. der Instruction für die Gendarmen vom 7^{ten} April 1820. enthaltene Disposition:

„daß wirkliche Verbrecher nach ihrer Ergreifung durch die Gendarmen an die ordentliche Obrigkeit, zu Führung der Untersuchung, abgeliefert werden sollen,“

dahin zu erläutern und näher zu bestimmen, daß:

- 1.) wenn über die Frage: ob die dem Aufgegriffenen beigemessene Handlung zu den wirklichen Verbrechen gehöre; oder
- 2.) darüber: welches unter mehreren Verbrechen das letzte sei,

annoch Zweifel obwalten; ingleichen

- 3.) wenn die zur Führung der Untersuchung competente Behörde soweit von dem Orte der Ergreifung entfernt ist, daß der Gendarme durch den Transport des Verbrechers von seinen übrigen Dienstobliegenheiten für längere Zeit abgehalten würde,

als competente Einlieferungsbehörde das dem Orte der Ergreifung zunächstliegende Justizamt angesehen werden soll; welches sodann, wegen Ablieferung des Ergreifenen an die Behörde, welche in dem einzelnen Falle, nach Ansaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentliche, zur Führung der Untersuchung competente Obrigkeit ist, das Nöthige zu besorgen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Ergeben zu Dresden, den 9^{ten} Juli 1829.

Freiherr von Rochow.

Christian Lebrecht Rosky, S.